AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXXVII. Teil. Ausgegeben am 3. September 1918.

INHALT: (52) Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

E. Nr. 14863/18.

52.

KUNDMACHUNG.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen Präs. Nr. 12661 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 539 bis 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher Jedermann von der weiteren Beteilung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3, der Vdg. betreffend das Justitzwesen vom 25. August 1917 Nr. 71, Vdgbl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Opoczno, am 3. September 1918.

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Obstlt.